

AMTSBLATT

07.08.2024 - Ausgabe 18/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Donnersbergkreises am 09. Juni 2024 Einberufung von Ersatzpersonen	101
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	102
Öffentliche Bekanntmachung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen	111

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Wahl des Kreistages des Donnersbergkreises am 09. Juni 2024

Einberufung von Ersatzpersonen

Herr Mutlu Ciftci (FWG) hat den Verzicht auf die Wahrnehmung seines Kreistagsmandates erklärt.

Als Ersatzpersonen rücken gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung die nicht berufenen Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages nach. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen.

Für Herrn Mutlu Ciftci wird **Herr Ronald Zelt** in den Kreistag berufen.

Kirchheimbolanden, den 26.06.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß

§ 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Az.: 7/5610-01/09 WP Börstadt GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BIm-schG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Börstadt

Die Windpark Börstadt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen (Windenergieanlage Börstadt (BOE 01)) auf dem Flurstück Plan-Nr. 1333 in der Gemarkung Börstadt, Verbandsgemeinde Winnweiler, beantragt.

Die Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim übernimmt die Verfahrensführung in Vertretung für die Windpark Börstadt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, welche der Betreiber der WEA sein wird.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, 160 m Rotordurchmesser, max. 246 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5,56 MW.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für das 3. Quartal 2026 geplant.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz, Dritte Teilfortschreibung (2018). Die Verbands-gemeinde Winnweiler schreibt aktuell ihren Flächennutzungsplan (FNP) fort (2. Fort-schreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan), um dann Sondergebiete auszuweisen. Der Standort der geplanten WEA BOE 01 liegt im Entwurf des FNP innerhalb eines Sondergebietes Windenergie. Aktuell befindet sich der Standort im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).

Das Vorhaben auf Errichtung und Betrieb der o. g. Windenergieanlage bedarf nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für das Vorhaben wurde von der Windpark Börstadt GmbH & Co. KG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als zweckmäßig erachtet und das Bestehen der Pflicht zur Durchführung einer UVP nach § 5 Abs. 1 Satz Ziffer 1 UVPG festgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV wird das Verfahren als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem

Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der ab 01.06.2023 geltenden Fassung die Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig. Bei Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 16. Mai 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2023, S. 158) war das Genehmigungsverfahren bei der bis zum 31.05.2023 zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde bereits anhängig. Gemäß Artikel 2 der oben bezeichneten Landesverordnung sind bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen. Da der Antrag zum oben genannten Verfahren am 03.11.2022 eingereicht wurde, ist für die Leitung des Verfahrens und die Erteilung der Genehmigung die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde weiter zuständig. Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

I. Antragsunterlagen, unterteilt nach Kapiteln

Allgemeines

- A Deckblatt
- B Anschreiben
- C Planungsvollmacht
- D Inhaltsverzeichnis
- E Antrag UVP

Kapitel 1 – Antragsformulare

- 01.01.01 Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
- 01.01.02 Formular 1.2 – Antrag
- 01.01.03 Anlage 1 – Ansprechpersonen
- 01.02.01 Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- 01.02.02 Anlage 2 – Anlagen und Betriebsbeschreibung
- 01.03.01 Formular 3 – Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
- 01.03.02 Anlage 3 – Fließbild
- 01.04.01 Formular 4 – Gehandhabte Stoffe
- 01.04.02 Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
- 01.05.01 Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
- 01.05.02 Formular 5.2 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Quelle)
- 01.06.01 Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
- 01.06.02 Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO₂, N₂O, PFC)
- 01.07 Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

- 01.08.01 Formular 8.1 – Angaben Betriebsbereich
- 01.08.02 Formular 8.2 – Anlagen in Betriebsbereichen
- 01.08.03 Formular 8.3 – angemessener Sicherheitsabstand
- 01.08.04 Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches
- 01.09.01 Formular 9.1 – anfallende Abfälle
- 01.09.02 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung
- 01.09.03 Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser
- 01.09.04 Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung
- 01.10.01 Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.10.02 Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.10.03 Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.11.01 Formular 11.1 – Brandschutz
- 01.11.02 Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen
- 01.12.01 Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
- 01.12.02 Formular 12.2 – UVP Screening

Kapitel 2 – Technische Daten der WEA

Allgemeines

- 02.01 Kurzbeschreibung
- 02.02 Koordinatentabelle
- 02.03 Standortplan A4
- 02.04 Übersichtslageplan A4
- 02.05 Übersichtslageplan RROP FNP A4
- 02.06 Zuwegungsplanung A4

Technische Daten der WEA

- 02.A.01 Technische Beschreibung
- 02.A.02 Technical data sheet Tower
- 02.A.03 Technische Beschreibung Turm
- 02.A.04 Layout drawing Elevation drawing hybrid tower
- 02.A.05 Technische Beschreibung Fundamente
- 02.A.06 Technical data sheet Pile foundation
- 02.A.07 Technisches Datenblatt Gondelabmessungen
- 02.A.08 Zusammenbauzeichnung Gondel
- 02.A.09 Techn. Beschr. Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in Gondel
- 02.A.10 TB Eigenbedarf
- 02.A.11 TB Farbgebung

02.A.12 Technische Beschreibung Hinterkantenkamm

02.A.13 Störfallverordnung 12-BImSchV

Immissionsschutz

02.B.01 Anlage A

02.B.02 Anlage B

02.B.03 Schallgutachten meteoserv

02.B.04 Schallgutachten Nachtrag meteoserv

02.B.05 Schalleistungspegel E-160 EP5 E3

02.B.06 Schalloptimierung EP5

02.B.07 Technische Beschreibung Leistungsoptimierte Schallbetriebe

02.B.08 Power-optimised sound modes E-160 EP5 E3

02.B.09 Schattenwurfprognose

02.B.10 NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5

Anlagensicherheit & Arbeitsschutz

02.C.01 TB Anlagensicherheit EP5

02.C.02 Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

02.C.03 Arbeitsschutz Aufbau

02.C.04 Erdung und Blitzschutz

02.C.05 Befuerung und farbliche Kennzeichnung

02.C.06 Zertifikat MB300 Tagesfeuer

02.C.07 Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte

02.C.08 Anerkennung Biral VPF 710 1

02.C.09 DWD Anerkennung Biral SWS-100 Visibility sensor

02.C.10 Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT

02.C.11 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

02.C.12 TB Notstromversorgung EP5

Eiswurf

02.D.01 TB ENERCON Eisansatzerkennung

02.D.02 Zertifikat Gutachten - Eisansatzerkennung Kennlinienverf

02.D.03 Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren

Brandschutz

02.E.01 BSK E-160 EP5 E3

02.E.02 Stellungnahme Wald

02.E.03 Gondellöschsystem

Kapitel 3 – Gehandhabte Stoffe

03.01 Wassergefährdende Stoffe EP5

- 03.02 Technisches Datenblatt Abfallmengen
- 03.03 Stellungnahme Abfallentsorgung
- 03.04 Erklärung Abwasser
- 03.05 TB Kühlsysteme

Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe

- 03.06.01 D0306661-2 GORACON GTO 68
- 03.06.02 D0327261-1 Sicherheitsdatenblatt Würth HHS 2000
- 03.06.03 D0361512-2 Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131
- 03.06.04 D0418756-0 MOBIL SHC GREASE 460 WT
- 03.06.05 D0514498-2 Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP 220
- 03.06.06 D0754108-0 Tribol GR 1350-2.5 PD
- 03.06.07 D0754251-0 UNIVIS HVI 26
- 03.06.08 D0776378-2 Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460
- 03.06.09 D0776385-0a CARTER SG 220
- 03.06.10 D0809999-1 Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G30pink

Kapitel 4 – Baurechtliche Unterlagen

- 04.01 Bauantragsformular
- 04.02 SOP Entwurfsplanung
- 04.03 BOE GPL E160 Lageplan A1
- 04.04 BOE GPL E160 Längsschnitte A2
- 04.05 BOE GPL E160 Querschnitte A2
- 04.06 ÜLP Wohnbebauung
- 04.07 Baulastenplan
- 04.08 Abstandsflächenberechnung
- 04.09 E-160 EP5 E3 166mNh Abstandsflächenberechnung-RLP
- 04.10 Urkunden Entwurfsverfasser
- 04.11 Turbulenzgutachten I17
- 04.12 Flurstücksliste
- 04.13.01 Pachtvertrag Landesforsten
- 04.13.02 Pachtvertrag Landesforsten Nachtrag
- 04.14 Herstellkosten
- 04.15 Rückbaukostenschätzung
- 04.16 Rückbauverpflichtung
- 04.17 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen
- 04.18 Ansichtszeichnung E-160 EP5
- 04.19 Rückbaukostenberechnung

- 04.20 Amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000
- 04.21 Amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000 mit WEA

Kapitel 5 – Typenprüfung

- 05.01 Hinweis Typenprüfung

Kapitel 6 – Natur- und Landschaftsschutz

- 06.01 UVP-Bericht
- 06.02 Fachbeitrag Naturschutz
- 06.03 Rodungskarte
- 06.04 Eingriffskarte
- 06.05 Biotoptypenkarte
- 06.06.01 Fachbeitrag Artenschutz
- 06.06.02 Karte Wildkatzen
- 06.06.03 Karte Wildkatzen Habitatpotenzial
- 06.07.01 Faunagutachten Milvus
- 06.07.02 Karte Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im 500 m Radius
- 06.07.03 Karte Revierzentren Großvögel
- 06.07.04 Karte Habitatpotenzialanalyse
- 06.07.05 Karte Ergebnisse Aktionsraumanalyse Rotmilan
- 06.07.06 Karte Rasteranalyse zur Raumnutzung des Rotmilans
- 06.07.07 Karte Ergebnisse Aktionsraumanalyse Schwarzmilan
- 06.07.08 Karte Rasteranalyse zur Raumnutzung des Schwarzmilans
- 06.07.09 Karte Detektor Fledermäuse außerhalb von Transekten
- 06.07.10 Karte Detektor Transektbegehungen Fledermäuse
- 06.07 Anhang IV Bilanzierung der Biotope
- 06.08 Stellungnahme Mäusebussard - MILVUS
- 06.09 Stellungnahme Bunker - MILVUS
- 06.10 Stellungnahme Fledermauskästen

Kapitel 7 – Sonstige Unterlagen

- 07.01 Voranfrage BAIUDBW
- 07.02 Lageplan Stromtrassen Amprion
- 07.03 Stellungnahme Amprion aus BIL
- 07.04 Stellungnahme PLEdoc ohne Anhang
- 07.05 Gutachten Seismologie

II. Zum Zeitpunkt 07.08.2024 vorliegende Stellungnahmen aus dem Verfahren:

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis

- Abt. 3 – Ordnung und Verkehr vom 16.01.2023
Abt. 3 – Brandschutzdienststelle vom 05.01.2023
Abt. 9 – Finanzen vom 11.01.2023
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht vom 20.02.2023
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 15.02.2023
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.02.2023
 - Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 07.02.2023
 - Landesbetrieb Mobilität Worms vom 06.02.2023
 - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 07.06.2023
 - Forstamt Donnersberg vom 22.02.2023
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 05.06.2023
 - Verbandsgemeinde Winnweiler vom 10.07.2024
 - Ortsgemeinde Börrstadt vom 05.07.2024
 - Ortsgemeinde Winnweiler vom 12.05.2023
 - Ortsgemeinde Gonbach vom 03.02.2023
 - Ortsgemeinde Breunigweiler vom 06.02.2023
 - Pfalzwerke Netz AG vom 01.02.2023

Der Genehmigungsantrag mit den oben aufgeführten Unterlagen einschließlich der Gutachten und dem UVP-Bericht kann in der Zeit vom 15.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 in den folgenden Dienststellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

**Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Ansprechpartnerinnen: Frau Steingaß, Frau Rothley
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 06352/710-143, oder 144**

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

**Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Referat 2 – Bauverwaltung, Gebäude 2, Raum 2-101
Ansprechpartner: Herr Schreiber
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler
Telefon: 0602/602- 50**

Öffnungszeiten:

- Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
- Mo-Mi 13.00 - 16.00 Uhr
- Do 13.00 - 17.30 Uhr *
- Fr Nachmittag geschlossen

Die genannten Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. m. den §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 27b VwVfG sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter www.donnersberg.de, Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach **Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 17.10.2024)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen - oder elektronisch (kreisverwaltung@donnersberg.de; msteingass@donnersberg.de) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.3.2023 BGBl I Nr. 88) sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V. mit § 16 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Dienstag, den 05.11.2024, 14.00 Uhr** bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Großen Sitzungssaal, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, festgesetzt. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekanntgemacht

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Nichtteilnahme des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann nach § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Bescheid wird in diesem Falle auf gleichem Wege wie in dieser öffentlichen Bekanntmachung das Vorhaben selbst zugestellt.

Kirchheimbolanden, den 07.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird eine Sperrzone I festgelegt.

Dieser gehören an:

1. die Gemeinde Albisheim – Bubenheim – Einselfthum – Gauersheim – Ilbesheim – Immesheim – Morschheim – Ottersheim – Rittersheim - Stetten
2. die Ortsteile Harxheim – Niefernheim - Zell der Gemeinde Zellertal

II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

1.1.1. Für die Jagd gelten in der Sperrzone I folgende Einschränkungen:

- a) Die Durchführung von Bewegungsjagden (z. B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden ist auf alle jagdbaren Wildarten verboten.
- b) Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd oder Fallenjagd gestattet.

- c) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

1.1.2. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass

- a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Donnersbergkreis unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,

für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.1.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein an der Wildsammelstelle Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein muss dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.

1.1.4. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Sammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.

1.1.5. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine gleichzeitig in der Wildsammelstelle, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- 1.1.6. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.7. Jagdausübungsberechtigte
- a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten und verunfallten Wildschweinen aufgerufen,
 - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden,
 - c) haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundenes und verunfalltem Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird,
 - d) haben die Kadaver der tot gefundenen und verunfallten Wildschweine an eine Kadaversammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 1.1.8. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.1.9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

Verbringungsverbote und Ausnahmen:

- 1.1.10. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis verboten.
- 1.1.11. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone I und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die dieses direkt an Endverbraucher abgeben.
- 1.1.12. Abweichend von Ziffer 1.1.11 kann die zuständige Behörde das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurden sowie von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb der Sperrzone I in andere Sperrzonen oder Gebiete außerhalb von Sperrzonen im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis genehmigen.

1.2 Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.2.1 Schweinehalter haben unverzüglich

- a) dem zuständigen Veterinäramt
 - i) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung,
 - ii) die Anzahl der verendeten Schweine,
 - iii) die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können,
- c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der

zuständigen Behörde serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- d) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b).
- f) sicherzustellen, dass
 - i) der Betrieb in dem Schweine gehalten werden nur mit Schutzkleidung, insbesondere betriebseigenen Schuhen, betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,
 - ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs in dem Schweine gehalten werden sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b).
- g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Bereiche besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.2.2 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

1.3 Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter den Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Am 09.07.2024 wurde der erste ASP-Fall bei zwei Wildschwein in Rheinland-Pfalz, in Gimbsheim (Landkreis Alzey-Worms) festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb des in der gemeinsamen infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes mit Hessen, wurde das Virus der ASP in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen nachgewiesen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu Ziffer I:

Ziffer I. 1. + 2.

Die Anordnung beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L S. 79) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach

Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die infizierte Zone als Pufferzone festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2051 wurden die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet. Die unter Ziffer I getroffene Gebietsfestlegung war daher zwingend erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu Ziffer II:

Ziffer II.1.1.1.

Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II.1.1.9 dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten dar.

Ziffer II.1.1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Ziffer II 1.1.3.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II.1.1.4.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Ziffer II.1.1.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper, kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen Tierkörper auch erst wieder aus der Sammelstelle entfernt werden, wenn von allen in der Sammelstelle befindlichen Tierkörpern negative Untersuchungsergebnisse vorliegen; die gesamte Charge muss negativ getestet sein, wenn Tierkörper zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Sammelstelle verbracht worden sind. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung war zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete

verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte Erzeugnisse zu vermeiden, war die unter Ziffer II.1.1.6. getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Ziffer II.1.1.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer II.1.1.7.

Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver möglichst schnell aus der Natur entfernt und unschädlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck sind die Jagdausübungsberechtigten zu einer verstärkten Fallwildsuche und Suche nach Unfallwild aufgerufen. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Ziffer ii) und Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b und § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten auch zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Gemäß § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Schweinepest-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet der zuständigen Behörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ziffer II. 1.1.8.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen ist.

Ziffer II. 1.1.11.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Ziffer II. 1.1.12.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Ziffer II. 1.1.13.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Ziffer II. 1.1.14.

Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Ziffer II. 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die Afrikanische Schweinepest stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue

Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine serologische und virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Ziffer II. 1.2.2.

Rechtsgrundlage ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Haus Schweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Ziffer II. 1.3.

Das Verbot beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Ausnahmen hiervon können gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer III:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV:

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise:

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer II 1.1.2):

Falls es erforderlich wird, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Veterinäramt, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, während der Dienstzeit und auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter <https://www.donnensberg.de/> eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 07.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

